

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren  
für die Niederschlagswasserbeseitigung der  
Stadt Staßfurt

(Niederschlagswassergebührensatzung)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

### Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

### Abschnitt III

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Datenverarbeitung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBL.LSA S. 136), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBI.LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 (GVBI. LSA S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## Abschnitt I

### § 1

#### Allgemeines

- 1.) Die Stadt Staßfurt (nachfolgend Stadt genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage
  - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen (Niederschlagswassergebühren).
- (3) Der Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ führt als beauftragter Dritter im Namen und Auftrag der Stadt die Gebührenerhebung durch.

## Abschnitt II

### Niederschlagswassergebühr

#### § 2

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3  
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.12. des Vorjahres bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4  
Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der

- Niederschlagswasserbeseitigung	0,61 Euro/ qm.
----------------------------------	----------------

§ 5  
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 12 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7  
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die  
Gebührenschild entsteht.

§ 8  
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die zu Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Ratenzahlungen am 25.03., 25.06., 25.09. und 25.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Ratenzahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten gem. Abs. 3 festgesetzt.
- (2) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils am 01.12. des Vorjahres auszugehen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 9  
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11  
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 Abs. 3 der Stadt auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
  2. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  3. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  4. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,00 Euro) geahndet werden.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Steißfurt, den 14.12.2001

Kriesel  
Bürgermeister